

Wichtige Hinweise/Informationen der Hausverwaltung!

Hinweis der Hausverwaltung zur Antragsstellung

Anträge können das ganze Jahr über eingereicht werden. Als Tagesordnungspunkt und zur Beschlussfassung für die nächste "Ordentliche Eigentümerversammlung" bitten wir die Anträge möglichst bis zum 31.01. (des Folgejahres) der Hausverwaltung schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) einzureichen, damit diese noch rechtzeitig bearbeitet werden können.

Aktuelle Kontaktdaten der Eigentümer und Mieter

Bitte teilen Sie uns Eigentümer- sowie Mieterwechsel umgehend schriftlich mit, damit wir unsere Daten aktualisieren können. Wir benötigen stets aktuelle Kontaktdaten (Telefon-Nummern/E-Mail-Adressen) der Eigentümer und der Mieter, um auch in Notfällen schnell handeln zu können.

Teilnahme am Lastschriftzugsverfahren

Nehmen Sie bitte am SEPA-Lastschriftverfahren teil. Dadurch wird die rechtzeitige monatliche Vorauszahlung gewährleistet und die Kosten für Sie und die Eigentümergemeinschaft werden gesenkt. Gerne schicken wir Ihnen hierfür unser Formular zu.

Störungen bei gemieteten Rauchwarnmeldern

Bitte informieren Sie bei Störungen immer direkt die Firma, welche die Wohnungen mit den Rauchwarnmeldern ausgestattet hat (z. B. *Leuter*, ISTA, Minol, Metrona, Techem, Bfw. etc.), damit direkt ein Termin mit Ihnen vereinbart werden kann.

Trinkwasserverordnung / Vorbeugung von Legionellen

Laut VDI 6023 wird empfohlen, dass alle Armaturen im Intervall von 72 Stunden gespült werden sollten, um Legionellen zu vermeiden. Gerade bei längerer Abwesenheit sind alle Leitungen zu spülen. Vermieter werden gebeten, Ihre Mieter hierauf aufmerksam zu machen.

Regelmäßige Wartung/Prüfung von Silikonfugen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Silikonfugen regelmäßig auf Rissbildung und Beschädigungen durch die Bewohner zu prüfen sind. Somit können unnötige Wasser- und Folgeschaden vermieden werden. Vermieter werden gebeten, Ihre Mieter hierauf aufmerksam zu machen.

Empfehlung: Funktionskontrolle der Ablesegeräte (Heizkostenverteiler/Wasseruhren)

Störungen und Ausfälle der Ablesegeräte können durch eine regelmäßige Funktionskontrolle durch den Bewohner frühzeitig erkannt und an die Hausverwaltung gemeldet werden, damit diese behoben werden können. Vermieter werden gebeten, Ihre Mieter hierauf aufmerksam zu machen.

Neues Mess- und Eichgesetz seit 01.01.2015 (MessEG)

Dieses Gesetz legt dem Gebäudeeigentümer bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft neue Anzeigepflichten gegenüber den Eichbehörden auf. Als Verwender von Messgeräten sind diese verpflichtet, den zuständigen Eichbehörden anzuzeigen, sobald Wohnungswasserzähler oder Wärmehähler neu installiert werden oder bereits vorhandene Zähler gegen neue Geräte ausgetauscht werden. Die Anzeige § 32 des Mess-Eichgesetz muss spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme der Geräte erfolgen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- Euro geahndet werden. Die Hausverwaltung wird die für das Haus zuständige Ablesefirma mit dieser Meldepflicht beauftragen.

Ihre Hausverwaltung